Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 2

Artikel: Ankauf von Zivilschuhen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516696

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückgabe des Ordonnanzsäbels bezw. -degens zum reduzierten Preis von Fr. 10.—; höhere Unteroffiziere gegen Rückgabe des Ordonnanzsäbels. Die eidg. Kriegsmaterialverwaltung wird die Einzelheiten der Abgabe regeln.

Die Verfügung bestimmt ferner, dass ab 1. März 1944 nur noch der „Dolch Ordonnanz 1943“ getragen werden darf. Alle zu Versuchszwecken abgegebenen Musterdolche sind bis zu diesem Zeitpunkt der K. M. V. zurückzugeben. Der Erwerb von Dolchen in privatem Handel ist verboten. Auch dürfen am abgegebenen Dolch keine Veränderungen (z. B. zisilieren, gravieren etc.,) angebracht werden. Eine weitere Verfügung erklärt den Rückzug der Säbel für alle Wm., Kpl., Gfr. und Soldaten, soweit sie nicht schon in deren persönliches Eigentum übergegangen sind. Die Angehörigen der leichten Truppen erhalten dafür das Bajonett Ordonnanz 18, diejenigen der Artillerie und des Trains das Sägebajonett Ordonnanz 14. Für die Angörigen der Stäbe und Einheiten der Kavallerie werden die erforderlichen Säbel als Korpsmaterial in den Zeughäusern zurückbehalten und nur auf besondere Anordnung zum Dienst abgegeben. Ab. 1. Januar 1944 dürfen keine Säbel mehr getragen werden, ausgenommen in den durch Befehl des Generaladjutanten für die Uebergangszeit zu ordnenden besonderen Fällen.

Damit ist dem alten Säbel das Todesurteil endgültig gesprochen. Der Dolch wird nun vorerst das Kennzeichen der jüngsten Offiziere und höheren Unteroffiziere sein.

Ankauf von Zivilschuhen

In Uebereinstimmung mit der uns seinerzeit zur Verfügung gestellten Muster-Komptabilität ist im „Neuen Handbuch“ auf Seite 55 der Beleg über den Ankauf von Zivilschuhen vom Fourier visiert. In den Weisungen des O. K. K. vom 14. 8. 1940 betr. Schuhersatz ist demgegenüber vermerkt, dass der Ankauf der Zivilschuhe unter Kontrolle der Einheits-Kommandanten zu erfolgen habe.

Auf eine Anfrage über die Zuständigkeit zum Visum haben wir vom Herrn Oberkriegskommissär am 31. 1. 1944 folgende Antwort erhalten:

„In Anbetracht, dass für den Schuhbezug besondere Bestimmungen bestehen (z. B. vorgeschriebene Zahl Diensttage, nicht mehr reparaturfähige Schuhe, etc.,) wird hierseits das Visum der Schuhrechnungen durch den Einheits-Kdt. verlangt. Das erwies sich auch deshalb als nötig, weil auf diesem Gebiet vielen Missbräuchen gesteuert werden musste.

Der Ankauf der Schuhe wird vom Einheits-Kommandanten am zuverlässigsten kontrolliert, wenn er die Rechnungen visieren und damit die Verantwortung dafür übernehmen muss.“

Wir bitten unsere Leser, davon Kenntnis zu nehmen und auf Seite 55 des „Neuen Handbuches“ einen diesbezüglichen Vermerk anzubringen.